

## CHECKLISTE QUALIFIZIERUNGSSCHANCENGESETZ

Seit dem 1. Januar 2019 gilt das überarbeitete Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung, kurz Qualifizierungschancengesetz. Mit diesem Gesetz soll Beschäftigten der Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen unabhängig von Qualifikation, Lebensalter oder Betriebsgröße ermöglicht werden. Damit ist das Gesetz eine wichtige Weiterentwicklung der nicht genutzten Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen/Qualifizierungschancengesetz (WeGebAu)-Förderung, die ausschließlich eine Förderung der beruflichen Qualifizierung für Geringqualifizierte und ältere Arbeitnehmer beinhaltet.

Weiterbildungsmaßnahmen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Tätigkeit durch technologischen oder strukturellen Wandel betroffen sind bzw. die eine Weiterbildung in einem Beruf mit Fachkräftemangel (Engpassberuf) anstreben, sollen zukünftig finanziell gefördert werden. Konkret übernimmt die **Bundesagentur für Arbeit** die Zahlung der Weiterbildungskosten sowie eine Bezuschussung des Arbeitsentgelts. Grundsätzlich ist die Förderung sowohl an eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber als auch die Unternehmensgröße gebunden. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen bietet das Qualifizierungschancengesetz eine attraktive Möglichkeit, um Beschäftigte weiterzubilden. Bislang nutzen zu wenige Firmen dieses Weiterbildungsangebot. Dies ist unter anderem auf die komplizierte Umsetzung des Gesetzes und das bürokratische Antragsverfahren zurückzuführen.

Mit der vorliegenden Checkliste unterstützt Sie der BVMW bei der Beantragung.

### 1. Besteht Weiterbildungsbedarf in Ihren Unternehmen?

Entscheidend für den Erfolg einer Weiterbildungsmaßnahme ist die Bereitschaft der Beschäftigten diese auch durchzuführen. Deshalb sollte zu Beginn mit dem oder der Personalverantwortlichen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgesprochen werden, welcher Weiterbildungsbedarf in der Belegschaft besteht.

**Besteht seitens Ihrer Belegschaft Weiterbildungsbedarf?**

ja  nein

### 2. Welche Weiterbildungen können mit dem Qualifizierungschancengesetz gefördert werden?

Förderfähig sind Weiterbildungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsplätze durch den voranschreitenden digitalen Strukturwandel ersetzt werden können sowie Tätigkeiten, die auf einen Einstieg in einem vom Fachkräftemangel betroffenen Berufsfeld vorbereiten. Welche Branchen und Tätigkeitsfelder konkret betroffen sind, liegt im Ermessen der Bundesagentur für Arbeit und muss individuell besprochen werden.

Mehr Transparenz bezüglich der möglichen Förderfähigkeit bietet z.B. die Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit, die nach Berufen und Regionen aufbereitet ist. Darüber hinaus können Unternehmen vor einer Beantragung auch eine Weiterbildungsberatung in Anspruch nehmen. Erster Ansprechpartner für den Arbeitgeber ist hierbei der Arbeitgeber-Service (AGS) der Betriebsagentur für Arbeit. Die Beratung mit dem AGS sollte dazu dienen, eine eigene Markt- und Bedarfseinschätzung des Unternehmens zu bekommen, welche zusätzlich mit den entsprechenden regionalen Daten wie der Engpassanalyse unterfüttert werden sollte. Somit haben Sie bereits gute Argumente für die Förderung der Weiterbildungsmaßnahmen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit.

Allgemein wird in zwei Weiterbildungsformen unterschieden: **Abschlussorientierte Weiterbildungen** und **Anpassungsqualifizierungen**.

## 2.1 Abschlussorientierte Weiterbildungen

Abschlussorientierte Weiterbildungen führen zu einem anerkannten Berufsabschluss. Dazu gehören beispielsweise Umschulungen oder berufsanschlussfähige Teilqualifikationen. Zur Vorbereitung auf eine abschlussbezogene Weiterbildung kann auch die Vermittlung von Grundkompetenzen gefördert werden. Zusätzlich zu einer betrieblichen Umschulung ist auch die Förderung von umschulungsbegleitenden Hilfen möglich. **Die Förderung abschlussorientierter Weiterbildungen ist auf geringqualifizierte oder ungelernete Arbeitnehmer beschränkt**, die über keinen anerkannten Berufsabschluss verfügen oder mehr als vier Jahre als An- oder Ungelernte beschäftigt waren. Eine zusätzliche Förderbedingung ist die AZAV (Akkreditierungs & Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) -Zertifizierung des durchführenden Bildungsträgers, denn nur diese erfüllen die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit.

## 2.2 Anpassungsqualifizierungen

Die sogenannten Anpassungsqualifizierungen sollen Kompetenzen vermitteln, die zur beruflichen Eingliederung zwingend erforderlich sind. Hierbei geht es nicht nur um zwingende qualifikatorische Anpassungen, sondern auch um zusätzliche oder ergänzende berufliche Qualifikationen, die zu einer Kompetenzerweiterung und Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten führen. Solche Qualifikationen müssen sich allerdings ebenfalls am Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren. Die Weiterbildungsmaßnahme muss eine Dauer von vier Wochen übersteigen und außerhalb des Betriebs durchgeführt werden.

Welche Weiterbildungsform liegt vor?  Abschlussorientiert  Anpassungsqualifizierung  
Ist die Weiterbildungsmaßnahme förderfähig?  ja  nein

## 3. Wer bewilligt die Fördermittel?





Die Bewilligung im Rahmen des Qualifizierungschancengesetz erfolgt über die Bundesagentur für Arbeit. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aber auch Beschäftigte wenden sich bei Interesse an einer Qualifizierungsmaßnahme direkt an diese. Informieren Sie sich bei Ihrer lokalen Bundesagentur für Arbeit über das Förderprogramm WEITER.BILDUNG!

Haben Sie mit der Bundesagentur die Fördermöglichkeiten besprochen?  ja  nein

## 4. In welcher Höhe erfolgt die Förderung?

Die Vergabe der Fördermittel für Weiterbildungen ist lt. § 82 Abs. 2 SGB III an einer Beteiligung im „angemessenen Umfang“ durch das Unternehmen geknüpft.

Was das konkret für die Anschlussqualifizierung bedeutet, ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

	 < 10 Kleinstunternehmen	 < 250 Kleine und mittlere Unternehmen	 > 250 Große Unternehmen	 > 2500 Große Unternehmen
<b>Mehr Zuschüsse für</b>				
<b>Weiterbildungskosten</b>	bis zu <b>100 %</b>	bis zu <b>50 %</b>	bis zu <b>25 %</b>	bis zu <b>15 %</b>
	bis zu <b>100 %</b> ab 45 Jahren und für schwerbehinderte Menschen			<b>20 %</b> Bei Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen
<b>Arbeitsendgeld (während der Weiterbildung)</b>	bis zu <b>100 %</b>	bis zu <b>50 %</b>	bis zu <b>25 %</b>	bis zu <b>25 %</b>
	bis zu <b>100 %</b> bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen			

**Bei abschlussorientierten Weiterbildungen werden die Lehrgangskosten unabhängig von der Betriebsgröße in voller Höhe gefördert.** Sonstige Weiterbildungskosten (bspw. Fahrtkosten und Unterbringungskosten) werden nur übernommen, wenn sie zusätzlich entstehen. Kosten, die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses ohnehin anfallen, können nicht erstattet werden. Auch der Arbeitsentgeltzuschuss beträgt bis zu 100 Prozent zuzüglich einer Pauschale zu den Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis bis zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme besteht und während der Teilnahme am Qualifizierungsprogramm keine Arbeitsleistung erbracht wird.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steht zusätzlich die Weiterbildungsprämie in Aussicht, wenn die Maßnahme bis zum 31.12.2020 begonnen wird. Diese beträgt für erfolgreiche Zwischenprüfungen bei Umschulungen 1.000 Euro. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beträgt 1.500 Euro.

**Erfüllt Ihr Unternehmen den erforderlichen Finanzierungsumfang?**  ja  nein

### **5. Welche allgemeinen Fördervoraussetzungen müssen erfüllt werden?**

Die Maßnahme muss zwingend über ausschließlich arbeitsplatzbezogene, kurzfristige Anpassungsfortbildung hinausgehen. Sie soll auf den Arbeitsmarktwandel vorbereiten und nicht Fertigkeiten und Fähigkeiten im aktuellen Job verbessern. Es muss vielmehr ein allgemeingültiger Bezug zur Berufstätigkeit der Zukunft bestehen. Da das Qualifizierungschancengesetz darauf ausgelegt ist, den Arbeitnehmer für zukünftige Herausforderungen zu schulen, ist eine Förderung zur Vertiefung bereits erworbener Fähigkeiten nicht möglich. Die erworbenen Kenntnisse dürfen also nicht in unmittelbarem Bezug zur momentan ausgeführten Tätigkeit stehen.

**Besteht ein allgemeingültiger Bezug der Fortbildungsmaßnahme?**  ja  nein

### **6. Welche individuellen Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Es müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: 1. Die an Qualifizierungsmaßnahmen interessierten Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer müssen mindestens seit drei Jahren berufstätig sein. 2. Der Erwerb des Berufsabschlusses darf nicht länger als vier Jahre zurückliegen. 3. Es darf noch keine Förderung über das Qualifizierungschancengesetz von der Person in Anspruch genommen worden sein. Im Fokus stehen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom technologischen Wandel durch Digitalisierungs- und Automatisierungsprozesse oder in sonstiger Weise durch Strukturwandel in einem Wirtschaftszweig betroffen sind oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Die gesonderten Anforderungen für die abschlussorientierte Weiterbildung finden Sie unter 2.1.

**Erfüllt Ihre Belegschaft die individuellen Fördervoraussetzungen?**  ja  nein

### **7. Welche Anforderungen gelten für die Qualifizierungsmaßnahmen?**

Die Qualifizierung muss entweder durch einen Bildungsträger oder im Unternehmen durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Weiterbildungsmaßnahme als auch der durchführende Bildungsträger von der Bundesagentur zertifiziert sind. Auch hier gehen Sie am besten in Rücksprache mit Ihrer lokalen Bundesagentur für Arbeit.

Die Maßnahme muss zudem mindestens 160 Unterrichtseinheiten umfassen. Das vermittelte Wissen muss nicht nur auf die zukünftigen Aufgaben vorbereiten, sondern über rein arbeitsplatzbezogene und kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.

**Erfüllt die Qualifizierungsmaßnahme alle Anforderungen?**  ja  nein

Wenn Sie die aufgeführten Fragen mit „ja“ beantworten können, wenden Sie sich bitte an Ihre lokale Bundesagentur für Arbeit und nutzen Sie die Förderung für die Weiterbildung Ihrer Beschäftigten.

Stand: März 2020

© BVMW 2020. Alle Rechte vorbehalten. Transparenzregisternummer: 082217218282-59

**Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.**

**Kontakt:**

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.  
Bereich Politik und Volkswirtschaft  
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin  
Telefon: + 49 30 533206-0  
Telefax: +49 30 533206-50  
politik@bvmw.de; @BVMWeV; www.bvmw.de